



REGLEMENT FÜR DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN DER STADT USTER

INHALTSVERZEICHNIS

1	Geltungsbereich und Zweck.....	3
2	Rechtsgrundlagen.....	3
3	Vorlagen der Stadt Uster	3
4	Hilfsmittel / Anlaufstellen / Orientierung.....	4
4.1	Leitfaden für öffentliche Beschaffungen «TRIAS»	4
4.2	Dokumente und Vorlagen KBOB.....	4
4.3	Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB.....	4
5	Beschaffungsziele und Verfahrensgrundsätze	4
5.1	Beschaffungsziele	4
5.1.1	Wirtschaftlichkeit, Qualität, Nachhaltigkeit und volkswirtschaftlicher Einsatz von öffentlichen Mitteln	4
5.1.2	Nachhaltigkeit im Gebäudestandard	5
5.1.3	Nachhaltigkeit im Infrastrukturbau	5
5.1.4	Transparenz	5
5.1.5	Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbietenden	6
5.1.6	Wirksamer und fairer Wettbewerb.....	6
5.2	Verfahrensgrundsätze	6
5.2.1	Verzicht auf Abgebotsrunden (keine Preisverhandlungen)	6
5.2.2	Vertraulichkeit von Informationen	6
5.2.3	Beachtung der Ausstandsvorschriften	6
5.2.4	Vorbefassung	7
6	Auftragsarten.....	7
6.1	Ausnahmen – Beschaffungen ausserhalb des Submissionsrechts.....	8
7	Bestimmung des Auftragswerts.....	8
8	Submissionsverfahren – Verfahrenswahl und wesentliche Verfahrensschritte	8
8.1	Staatsvertragsbereich.....	9
8.1.1	Ausnahme Bagatellklausel – ausschliesslich für Bauleistungen	9
8.1.2	Ausländische Anbietende.....	10
8.2	Festlegung der Verfahrensart / Schwellenwerte.....	10
8.3	Offenes Verfahren	11
8.3.1	Prüfung und Bewertung Angebote.....	11
8.3.2	Zuschlagskriterium Preis – Gewichtung und Bewertung	12
8.3.3	Festlegung der Preisspanne	12
8.4	Selektives Verfahren	12
8.5	Einladungsverfahren	13
8.5.1	Bewertung Angebote im Einladungsverfahren.....	13
8.6	Freihändiges Verfahren (unterschwellig)	13
8.6.1	Freihändiges Verfahren unter Konkurrenz	13
8.6.2	Bewertung Angebote im freihändigen Verfahren unter Konkurrenz.....	14
8.6.3	Verhandlungen / Abgebote	14
8.7	Freihändiges Verfahren als Ausnahme	14

9	Zuschlagsverfügung.....	14
10	Vergabekompetenzen Stadt Uster	15
10.1	Antrag an den Stadtrat Uster	15
11	Zuständigkeiten	15
11.1	Kompetenzzentrum	15
11.1.1	Fachgruppe Submissionswesen	15
11.1.2	Fachstelle Nachhaltigkeit	15
12	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	16

1 GELTUNGSBEREICH UND ZWECK

Das Reglement für das öffentliche Beschaffungswesen gilt für alle öffentlichen Aufträge, die durch die Stadt Uster vergeben werden.

Das Reglement fasst die wichtigsten Punkte im öffentlichen Beschaffungswesen zusammen, regelt die Zuständigkeiten bei der Stadt Uster und trifft ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen submissionsrechtliche Regelungen.

Die Primarschulpflege sowie die Sozialbehörde werden eingeladen für ihre Bereiche, eine entsprechende Regelung zu erlassen.

Beispiele:

- Die Stadt Uster gewichtet das Zuschlagskriterium «Lernende in der beruflichen Grundbildung» standardmässig mit 5 % (ausschliesslich im Nicht-Staatsvertragsbereich).
- Die Stadt Uster legt fest, dass im freihändigen Verfahren bei Lieferungen, Dienstleistungen sowie Bauarbeiten im Bauneben- und Bauhauptgewerbe, bei Überschreiten eines Auftragswertes von 25 000 Franken exkl. MWST, mindestens drei Konkurrenzofferten einzuholen sind.
- Im freihändigen Verfahren unter Konkurrenz und im Einladungsverfahren muss mindestens eine Offerte bei einem auswärtigen Anbietenden (nicht mit Sitz in Uster) angefragt werden.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesrecht

- [Bundesgesetz über den Binnenmarkt \(BGBM\)](#) (SR 943.02)

Staatsverträge

- [WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen](#) (Government Procurement Agreement, GPA) (SR 0.632.231.422)
- [Bilaterales Abkommen Schweiz-EU](#) (SR 0.172.052.68)
- [Bilaterales Abkommen Schweiz-UK](#) (SR 0.946.293.671)

Kantonales Recht

- [Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen](#) (BeiG IVöB) und dessen Anhang A [Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen](#) (IVöB), LS 720.1
- [Submissionsverordnung](#) (SVO), LS 720.11

3 VORLAGEN DER STADT USTER

Die Vergabestellen verwenden grundsätzlich die zur Verfügung gestellten Vorlagen. Die Vorlagen orientieren sich an häufigen und typischen Beschaffungen im Bereich Hoch- und Tiefbauleistungen. Bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, die nicht zu solchen Standardfällen zählen, müssen sich die Vergabestellen eigenständig über die besonderen Anforderungen informieren.

4 HILFSMITTEL / ANLAUFSTELLEN / ORIENTIERUNG

4.1 Leitfaden für öffentliche Beschaffungen «TRIAS»

Bund, Kantone, Städte und Gemeinden haben sich im Zuge der Revision des Vergaberechtes entschieden, die Zusammenarbeit im Beschaffungswesen zu vertiefen. Mit dem [TRIAS Leit-faden für öffentliche Beschaffungen](#) sollen die einheitliche Einführung und der einheitliche Vollzug sichergestellt werden.

Im Leitfaden zu finden sind die Rechtsgrundlagen im Beschaffungsrecht sowie Grundlagenwissen über die Beschaffungsziele, Verfahrensgrundsätze, Vergabeverfahren und -instrumente sowie unter «Wissenswertes», weitere Vorlagen / Checklisten (dort insbesondere Rubrik Kanton Zürich).

4.2 Dokumente und Vorlagen KBOB

Die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) stellt allen öffentlichen Bauherren [Mustervorlagen zu Ausschreibungen und Verträgen](#) in allen Bereichen zur Verfügung.

4.3 Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB

Auf der [Wissensplattform WöB](#) sind Informationen und Instrumente bereitgestellt, die von Beschaffungsstellen und Fachpersonen aller föderalen Ebenen für nachhaltige Beschaffungen genutzt werden können.

5 BESCHAFFUNGSZIELE UND VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

5.1 Beschaffungsziele

5.1.1 Wirtschaftlichkeit, Qualität, Nachhaltigkeit und volkswirtschaftlicher Einsatz von öffentlichen Mitteln

Von seinem Ursprung her bezweckt das Beschaffungsrecht, den wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel zu ermöglichen und zu diesem Zweck auch die Beschaffungsmärkte zu öffnen (mehr Wettbewerb). Dieser Zweck und Grundsatz verpflichtet die Auftraggebenden, für einen effizienten Mitteleinsatz zu sorgen und die ihnen anvertrauten Steuergelder haushälterisch zu verwenden.

Im Sinne einer neuen Vergabekultur hat der Gesetzgeber das Wirtschaftlichkeitsgebot durch die Verpflichtung zur Qualität, Nachhaltigkeit und dem volkswirtschaftlichen Einsatz von öffentlichen Mitteln (z.B. Förderung Innovation) ergänzt. Öffentliche Beschaffungen sollen somit die Wirtschaftlichkeit auch unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien betrachten. Dazu zählen die Nachhaltigkeit mit ihren drei Dimensionen Wirtschaft (ökonomisch), Umwelt (ökologisch) und Gesellschaft (sozial) sowie volkswirtschaftliche Aspekte. Der Begriff der Nachhaltigkeit ist dabei weit zu verstehen.

Folgende Prinzipien sind dabei zu berücksichtigen:

- Vor jeder Beschaffung ist abzuklären, ob die Beschaffung tatsächlich nötig ist. Kann der Bedarf statt durch Kauf sinnvollerweise durch Miete oder eine andere Nutzungslösung abgedeckt werden?
- Es werden Produkte und Dienstleistungen beschafft, die während ihres gesamten Lebenszyklus möglichst wenig Ressourcen verbrauchen, möglichst geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben und den «Fairen Handel» fördern.

- In Bezug auf die soziale Nachhaltigkeit wird als Minimalstandard die [Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation](#) gefordert.
- Bei der Kostenberechnung und der Prüfung von Angeboten werden, wenn möglich und angemessen, die Gesamtkosten während des Lebenszyklus des Produkts inklusive Unterhalt und Entsorgung betrachtet und bewertet.
- Mit den Verbrauchsprodukten ist sparsam umzugehen.
- Ausgediente Produkte müssen in den Kreislauf zurückgeführt, recycelt bzw. korrekt entsorgt werden.
- Soweit rechtlich zulässig, sind lokale und regionale Produkte zu beschaffen und lokale und regionale Anbietende zu berücksichtigen, insbesondere bei freihändigen Vergaben (unter Konkurrenz) und im Einladungsverfahren.

Vorgaben für einzelne Produkte / Fachthemen können der «[Richtlinie für eine nachhaltige Beschaffung der Stadt Uster](#)» entnommen werden.

5.1.2 Nachhaltigkeit im Gebäudestandard

Die Stadt Uster hat im Jahre 2016 das Label «European Energy Award Gold» erreicht. Mit dem Leistungsauftrag 2018 – 2021 wurde der jeweilig aktuelle «[Gebäudestandard](#)» als Standard für die baulichen Massnahmen (Neubau, Sanierung etc.) für die städtischen Gebäude sowie für Bauten im Baurecht und bei Landverkäufen eingeführt. Die Vergabestellen berücksichtigen die Ziele und Massnahmen gemäss dem Bericht «[Kommunale Energieplanung, Planungsbericht](#)» sowie dem «[Massnahmenplan Klima](#)». Sie sorgen soweit möglich insbesondere für eine Minimierung der CO₂-Emissionen und des Energieverbrauchs sowie für die Verwendung erneuerbarer Energiequellen.

5.1.3 Nachhaltigkeit im Infrastrukturbau

Die Stadt Uster orientiert sich bei ihren Infrastrukturprojekten am «[SNBS-Infrastrukturbau-Standard](#)». Ziel ist es, die Nachhaltigkeit entlang des gesamten Lebenszyklus der Bauwerke zu fördern. Dabei werden Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftskriterien gleichermaßen berücksichtigt. Im Fokus stehen die Reduktion von CO₂-Emissionen, der sparsame Umgang mit Ressourcen sowie die Integration erneuerbarer Energiequellen. Die Planungs- und Bauprozesse orientieren sich an den Vorgaben des SNBS-Infrastrukturbau-Tools, um langfristig ökologische, ökonomische und gesellschaftliche Vorteile sicherzustellen.

5.1.4 Transparenz

Die Transparenz im Vergabeverfahren verlangt, dass die einzelnen Verfahrensschritte für die Anbietenden nachvollziehbar und verständlich auszugestaltet sind (keine Überraschungen). Die Vergabestellen müssen von sich aus die Spielregeln des Verfahrens offenlegen, die Verfahrensschritte transparent und nachvollziehbar gestalten sowie die Anbietenden ausreichend und frühzeitig informieren, namentlich in Bezug auf die für sie und die Leistungen geltenden Anforderungen. Dies gilt zum einen im Rahmen der Ausschreibung, wo die Anforderungen und Kriterien sowie deren Gewichtung bekanntzugeben sind, aber auch während des Verfahrens, z.B. bei Rückfragen an die Anbietenden, bei Angebotsvereinigungen oder der Begründung von Verfügungen. Gleichzeitig müssen Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse der Anbietenden, welche diese in den Angeboten offenlegen (müssen), vertraulich behandelt und vor dem Einblick der Konkurrenten geschützt werden.

5.1.5 Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbietenden

Vergaberechtlich gilt eine umfassende Pflicht zur Gleichbehandlung. Das bedeutet, dass eine Auftraggebende alle Anbietenden gleich zu behandeln hat, unabhängig davon, ob sie aus anderen Gemeinden, Regionen, Kantonen oder Staaten stammen (bei ausländischen Anbietenden aber unter Vorbehalt der Geltung des GPA bzw. des Gegenrechts des Sitzstaates). Die Auftraggebende darf deshalb keinem Anbietenden im Vergabeverfahren Vorteile gewähren oder Nachteile auferlegen, die für die anderen Anbietenden nicht auch gelten, sowie auch nicht einseitig zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Anbietenden in den Wettbewerb eingreifen.

5.1.6 Wirksamer und fairer Wettbewerb

Die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen wollen sicherstellen, dass die Auftraggebenden für einen wirksamen Wettbewerb sorgen. Eine wirtschaftliche Beschaffung setzt einen funktionierenden Wettbewerb zwischen möglichst vielen Anbietenden voraus. Durch das Herstellen einer Konkurrenzsituation werden die Anbietenden motiviert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das vorteilhafteste Angebot zu offerieren. Der Wettbewerb erlaubt den Auftraggebenden, Leistungen zu vergleichen und das vorteilhafteste Angebot auszuwählen. Das Beschaffungsrecht sieht zudem ausdrücklich vor, dass die Auftraggebenden Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption trifft (Art. 2 Bst. d und Art. 11 Bst. b IVöB). In §2 SVO werden die zu treffenden Massnahmen näher ausgeführt.

5.2 Verfahrensgrundsätze

5.2.1 Verzicht auf Abgebotsrunden (keine Preisverhandlungen)

Anbietende im offenen und Einladungsverfahren sollen ihr Angebot einmalig abgeben und danach nicht mehr verändern. Verhandlungen zwischen der Vergabestelle und den Anbietenden, welche darauf abzielen, einen günstigeren als den angebotenen Preis, Rabatte oder ähnliches zu erreichen, sind nicht zulässig. Nach dem Einreichen der Angebote bis zum Zuschlag sieht das Beschaffungsrecht grundsätzlich (mit wenigen Ausnahmen, wie z.B. Rückfragen seitens der Vergabestelle oder einer Bereinigung der Angebote oder Angebotspräsentationen) keine Kommunikation mehr zwischen den Auftraggebenden und den Anbietenden vor.

Im freihändigen Verfahren sind die Auftraggebenden berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen (auch Preisverhandlungen) durchzuführen.

5.2.2 Vertraulichkeit von Informationen

Beteiligt sich eine Unternehmung an einem Vergabeverfahren, gibt sie mit den Angaben über sich selbst sowie mit der konkreten Offerte mitunter innerbetriebliche und somit vertrauliche Informationen (wie z.B. Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse) weiter. Sie hat Anspruch darauf, dass ihre Angaben von den Auftraggebenden vertraulich behandelt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die Informationen nicht an die Konkurrenz weitergegeben werden dürfen. Im Vergabeverfahren gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit uneingeschränkt.

5.2.3 Beachtung der Ausstandsvorschriften

Die Anbietenden haben im Vergabeverfahren einen Anspruch darauf, dass ihre Offerten durch eine unabhängige und unvoreingenommene Auftraggebende beurteilt werden und das bedeutet, dass die Ausstandsvorschriften (Art. 13 IVöB) im gesamten Vergabeverfahren beachtet werden.

5.2.4 Vorbefassung

Anbietende, die an der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens beteiligt waren und somit vorbefasst sind, sind aufgrund der Gleichbehandlung zum Angebot nicht mehr zugelassen, wenn sie einen Wettbewerbsvorteil haben und dieser nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen wurde bzw. werden kann und der Ausschluss den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietenden nicht gefährdet (Art. 14 IVöB).

Ergänzend finden für Steuergruppen, die mit Stadtratsbeschluss Nr. 169 vom 15. Mai 2012 genehmigten «Richtlinien über die Vermeidung von Interessenkonflikten und Vorbefassungen in Baukommissionen» Anwendung, wobei «Steuergruppen» den «Baukommissionen» im Sinne der Richtlinien gleichgestellt sind.

Werden externe Fachleute beigezogen, die Mitglied einer Steuergruppe / Baukommission werden, so gelten für diese die in den «Richtlinien über die Vermeidung von Interessenkonflikten und Vorbefassungen in Baukommissionen» verankerten Grundsätze sinngemäss.

6 AUFTRAGSARTEN

Ein dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellter öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggebenden und Anbietenden abgeschlossen wird und dabei der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch den Anbietenden erbracht wird.

Es wird zwischen folgenden Auftragsarten unterschieden:

Bauleistungen im Hoch- und Tiefbau: Erfasst werden alle Leistungen, die unmittelbar physisch dazu führen, dass ein Bauwerk (einschliesslich Baugrund) errichtet, verändert oder beseitigt wird. Innerhalb der Bauleistungen wird zudem unterschieden zwischen Aufträgen des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes; für Letztere gelten tiefere Schwellenwerte.

Beispiele Bauhauptgewerbe: Erdarbeiten, Strassenbau (inkl. Belagseinbau), Kanalisationsarbeiten, Baugrubenaushub, Abbruch- sowie Baumeisterarbeiten.

Beispiele Baunebengewerbe: Maler-, Gipser-, Dachdecker-, Plattenleger-, Gärtner-, Schreiner- sowie Heizungsarbeiten.

Lieferungen: Lieferung beweglicher Güter (Waren), namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht etc., inkl. Immaterialgüterrechte und immaterielle Güter (wie Standardsoftware bzw. entsprechende Lizenzen). Zur Abgrenzung von Dienstleistungsaufträgen ist zu prüfen, welcher Teil der vom Anbietenden erbrachten «gemischten» Leistung den Schwerpunkt bildet.

Geht es in erster Linie um die Übertragung des Nutzungsrechts am fraglichen Gut (durch Verkauf, Vermietung, Verpachtung, Lizenzierung etc.), ist von einer Lieferung auszugehen. Steht aber die Arbeitsleistung (Entwicklung, Herstellung) der Anbietenden im Vordergrund (z.B. Entwicklung einer neuen Software), aus welcher das zu erwerbende Gut erst hervorgeht, handelt es sich um eine Dienstleistung.

Beispiele: Einkauf von Büromaterial und -mobiliar, Arbeitskleidung, Elektrizität sowie Software.

Dienstleistungen: Dienstleistungen sind alle öffentlichen Aufträge, die weder als Bauleistungen noch als Lieferungen gelten.

Beispiele: Beratungsdienstleistungen, Übersetzungen, Architektur- und Ingenieurleistungen (z.B. Planung, Projektierung), Leistungen in der Objektbewirtschaftung, Reinigungsdienstleistungen, Dienstleistungen im ICT-Bereich, Transportleistungen.

6.1 Ausnahmen – Beschaffungen ausserhalb des Submissionsrechts

In Art. 10 IVöB sind vom Submissionsrecht «freigestellte» Beschaffungen abschliessend geregelt. So können etwa der Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, Bauten und Anlagen sowie die entsprechenden Rechte daran ausserhalb des Submissionsrechts vergeben werden. Ebenso Verträge des Personalrechts (also Anstellungen) und Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten, oder unter bestimmten Voraussetzungen Aufträge an Organisationen, an denen der Auftraggebende beteiligt ist.

7 BESTIMMUNG DES AUFTRAGSWERTS

Für die Wahl des anwendbaren Vergabeverfahrens ist der voraussichtliche Wert des konkreten Auftrags ohne Mehrwertsteuer zu ermitteln (Art. 15 IVöB). Diese Schätzung ist im Voraus sorgfältig vorzunehmen und basiert auf den Markt- und Fachkenntnissen sowie der Erfahrung der Auftraggebenden.

Die Schätzung umfasst sämtliche Entgeltbestandteile, wie etwa Prämien, Gebühren, Kommissionen, Zinsen, Optionen auf Vertragsverlängerungen oder Folgeaufträge und z.B. Wartungs- und Supportleistungen. Dabei ist die Gesamtheit aller sachlich oder rechtlich zusammenhängenden Leistungen und die Vertragslaufzeit zu berücksichtigen. Eine künstliche rechnerische Aufteilung des Auftrags zur Umgehung («Salamitaktik») ist unzulässig.

Verträge sind im Grundsatz immer zu befristen.

Bei befristeten Verträgen erfolgt die Schätzung auf Basis der kumulierten Entgelte während der Laufzeit, einschliesslich etwaiger Verlängerungsoptionen. Dabei soll die Vertragsdauer fünf Jahre nicht überschreiten, es sei denn, es bestehen sachlich begründete Ausnahmen.

Für Verträge mit unbestimmter Dauer ist der Auftragswert für 48 Monate (vier Jahre) relevant. Bei wiederkehrenden, einzelnen Leistungen erfolgt die Schätzung entweder auf Grundlage der Entgelte der letzten zwölf Monate oder – bei Erstvergaben – auf Basis des voraussichtlichen Bedarfs im kommenden Jahr.

Je nach Situation empfiehlt sich eine Marktabklärung (z.B. Richtofferte) zur Verbesserung der Schätzgenauigkeit. Je breiter diese angelegt ist, desto verlässlichere Erkenntnisse sind zu erwarten. Dabei können auch Anbietende einbezogen werden. Angefragte Anbietende müssen darüber informiert sein, dass es sich um eine Marktabklärung handelt und noch keine Submission.

8 SUBMISSIONSVERFAHREN – VERFAHRENSWAHL UND WESENTLICHE VERFAHRENSCHRITTE

Es wird zwischen dem Staatsvertragsbereich und dem Nicht-Staatsvertragsbereich unterschieden. Staatsvertragsbereich bezeichnet jenen Anwendungsbereich, in dem die internationalen Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen zur Anwendung gelangen (GPA, bilaterale Abkommen).

8.1 Staatsvertragsbereich

Eine Beschaffung fällt in den Staatsvertragsbereich, wenn die Bauleistungen eines Projekts, bzw. die Summe aller Bauaufträge (exkl. Planerleistungen und Lieferungen von Gütern) mindestens den Schwellenwert von 8,7 Mio. Franken erreicht. Der Staatsvertragsbereich kommt dann grundsätzlich für alle Beschaffungen von Bauleistungen in diesem Projekt zur Anwendung.

Bei Lieferungen und Dienstleistungen (Planerleistungen) ist der Schwellenwert bei 350 000 Franken.

Auftragswert in Franken exkl. MWST:

	Lieferungen und Dienstleistungen	Bauleistungen
Schwellenwert	ab 350 000	ab 8 700 000

Beschaffungen im Staatsvertragsbereich sind etwas aufwändiger in der Vorbereitung und Durchführung. Besonders erwähnenswert ist, dass die Frist für die Angebotseingabe in der Regel mindestens 40 Tage beträgt, anstatt der üblichen 20 Tage.

Fällt ein Beschaffungsvorhaben in den Staatsvertragsbereich, hat dies grundsätzlich die Anwendung des offenen oder selektiven Verfahrens zur Folge.

8.1.1 Ausnahme Bagatellklausel – ausschliesslich für Bauleistungen

Die Bagatellklausel soll die Pflicht zu Ausschreibungen im Staatsvertragsbereich für Klein- und Kleinstaufträge bei einem Bauvorhaben mildern. Eine Vergabe nach den Regeln des Nicht-Staatsvertragsbereichs ist gemäss der sogenannten Bagatellklausel (Art. 16 Abs. 3 IVöB) möglich, wenn solche «befreiten» Aufträge je einzeln den Wert von 2 Mio. Franken nicht erreichen und zusammengerechnet nicht mehr als 20 % des Werts des gesamten Bauwerks (= Summe aller Hoch- und Tiefbauleistungen, ohne Planerleistungen und Güterlieferungen) ausmachen.

Für solche Bauaufträge können dann vor allem folgende Verfahren gewählt werden:

- das freihändige Verfahren, sofern der einzelne Auftrag die üblichen Schwellenwerte gemäss Ziffer 8.2 «Festlegung der Verfahrensart / Schwellenwerte» nicht überschreitet
oder
- das Einladungsverfahren, sofern der einzelne Auftrag die üblichen Schwellenwerte gemäss Ziffer 8.2 «Festlegung der Verfahrensart / Schwellenwerte» nicht überschreitet

Um die Ausnützung der Bagatellklausel einhalten und überprüfen zu können, muss von Seiten der Auftraggebenden eine frühzeitige und konstante Planung und Kostenkontrolle erfolgen. Massgebend ist der im Voraus geschätzte (Gesamt-) Auftragswert (Kostenvoranschlag, «KV»). Es ist empfehlenswert, bei offenen und selektiven Verfahren im Staatsvertragsbereich bei der Erstellung des Terminplans gleichzeitig einen Submissionsplan festzulegen und dort die Nutzung der Bagatellklausel zu planen.



Abb. 1 Beispiel Bauvorhaben mit einer Gesamtsumme der Bauaufträge von 40 Mio. Franken

8.1.2 Ausländische Anbietende

Einen Teilnahmeanspruch haben ausländische Unternehmen nur dann, wenn sie ihren Sitz in einem Staat haben, der dem [WTO-Beschaffungsübereinkommen](#) bzw. einem bilateralen Abkommen untersteht. Dies betrifft insbesondere die Staaten der EU.

Ob in einem konkreten Vergabeverfahren auch ausländische Anbietende ohne Teilnahmeanspruch zugelassen werden, liegt im Ermessen der Stadt Uster. Sie kann für deren Teilnahme auch zusätzliche (verschärfende) Bedingungen festsetzen (z.B. zusätzliche Eignungsnachweise).

8.2 Festlegung der Verfahrensart / Schwellenwerte

Für die Durchführung eines Submissionsverfahrens gibt es folgende Verfahrensarten:

- Freihändiges Verfahren
- Einladungsverfahren
- Offenes Verfahren oder selektives Verfahren

Auftragswert in Franken exkl. MWST:

Verfahrensart	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauleistungen	
			Bauneben-gewerbe	Bauhaupt-gewerbe
Freihändiges Verfahren	unter 150 000	unter 150 000	unter 150 000	unter 300 000
Einladungs-verfahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000
Offenes / selektives Verfahren	ab 250 000	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000

8.3 Offenes Verfahren

Im offenen Verfahren wird die Submission auf der Beschaffungsplattform «[Simap](#)» ausgeschrieben. Hierbei werden keine Unternehmen direkt eingeladen. Alle interessierten Anbietenden können ein Angebot einreichen.

Die minimale Frist für die Einreichung von Angeboten beträgt 20 Tage (im Staatsvertragsbereich: 40 Tage). Sie kann verkürzt werden, minimal auf 5 Tage, dies aber nur bei einfachen, standardisierten Leistungen. Dies muss jedoch klar in den Ausschreibungsunterlagen angegeben werden.

8.3.1 Prüfung und Bewertung Angebote

Die Angebotsöffnung ist nicht öffentlich und wird durch zwei bevollmächtigte Vertretende der Stadt Uster protokolliert.

Zur Bewertung zugelassen sind ausschliesslich formell vollständige Angebote.

Im ersten Schritt wird überprüft, ob die in den Ausschreibungsunterlagen definierten Eignungskriterien vollständig erfüllt sind. Diese Kriterien stellen Ausschlusskriterien dar. Angebote, welche ein oder mehrere dieser Kriterien nicht erfüllen, werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die Eignungskriterien werden für jede Ausschreibung spezifisch festgelegt.

Im zweiten Schritt erfolgt die Bewertung anhand von Zuschlagskriterien, die in die Hauptkategorien Preis und Qualität (mit gegebenenfalls weiteren Unterkriterien) gegliedert sind. Die konkreten Zuschlagskriterien werden für jede Ausschreibung individuell festgelegt. Je nach Komplexität des Vorhabens wird die Gewichtung der Zuschlagskriterien entsprechend angepasst.

Die in der Ausschreibung definierten Zuschlagskriterien werden mit Bezug auf ihre Bedeutung in Prozent gewichtet (Total 100 %). Jedes Zuschlagskriterium, einschliesslich des Preises, wird nach folgender Bewertungsskala bewertet.

Bewertungsskala

5 – Sehr gute Erfüllung	3 – Genügende Erfüllung	1 – Sehr schlechte Erfüllung
4 – Gute Erfüllung	2 – Ungenügende Erfüllung	0 – Nicht erfüllt / beurteilbar

Pro Zuschlagskriterium kann ein Punkt zwischen 0 und 5 vergeben werden. Teilpunkte können nicht vergeben werden (ausser bei der Preisbewertung, hier erfolgt die Punktevergabe mittels einer Formel).

Die Punktwertung wird mit dem Gewicht des betreffenden Zuschlagskriteriums multipliziert. Die Summe der gewichteten Einzelpunkte sämtlicher Zuschlagskriterien, einschliesslich der Punktzahl für den Preis, ergibt die Gesamtpunktzahl/-bewertung eines Angebotes. Den Zuschlag erhält das Angebot mit der höchsten Gesamtbewertung.

Ausschliesslich im Nicht-Staatsvertragsbereich verwendet und gewichtet die Stadt Uster das Zuschlagskriterium «Lernende in der beruflichen Grundbildung» standardmässig mit 5 %.

8.3.2 Zuschlagskriterium Preis – Gewichtung und Bewertung

Die Gewichtung des Kriteriums Preis ist immer im Hinblick auf die konkret auszuschreibenden Leistungen festzulegen und kann auch Unterkriterien beinhalten. Je standardisierter die ausgeschriebene Leistung ist bzw. je weniger qualitative Unterschiede aufgrund einer sehr genauen Leistungsbeschreibung zu erwarten sind, umso höher muss die Preisgewichtung sein. In jedem Fall muss die Gewichtung gemäss Bundesgericht aber mindestens 20 % für sehr komplexe Leistungen und mindestens 60 % für sehr standardisierte Leistungen betragen.

Die Bewertung des Preises erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\frac{\text{Tiefstes Angebot} + \text{Preisspanne (in Fr.)} - \text{beurteiltes Angebot}}{\text{Preisspanne (in Fr.)}} \times \text{maximale Punktzahl}$$

Das preislich tiefste Angebot erhält die maximale Punktzahl. Die von der Vergabestelle festzulegende Preisspanne bestimmt, welcher Angebotspreis mit null Punkten bewertet wird. Dazwischen wird linear bewertet.

Das Preiskriterium soll den Beschaffungsgrundsätzen wie Life-Cycle-Betrachtungen Rechnung tragen. Bei der Beschaffung neuer Investitionsgüter etwa ist das Preiskriterium nach Bedarf zu unterteilen in ein Unterkriterium für den Anschaffungs- bzw. Erstellungspreis und ein Unterkriterium für den Preis der mehrjährigen Inspektions- und Instandhaltungskosten.

8.3.3 Festlegung der Preisspanne

Neben der Gewichtung des Preiskriteriums ist die Preisspanne, die für die Bewertungsformel erforderlich ist, von entscheidendem Einfluss. Die Preisspanne legt fest, ab welcher Differenz zum tiefsten Angebotspreis ein Angebot als «schlecht» gilt und keine Punkte mehr erhält. Je grösser die Preisspanne, je mehr Punkte erhalten auch Angebote mit hohem Preis. Angebote, die über der Preisspanne liegen, erhalten null Punkte.

Als Faustregel gelten Preisspannen von 30-50 % bei standardmässigen Bauleistungen und 60-100 % bei komplexen Leistungen als gerechtfertigt.

Die Festlegung der Preisspanne kann schon in den Ausschreibungsunterlagen erfolgen, aber auch erst nach der Offertöffnung. Welches Modell gewählt wird, muss in den Ausschreibungsunterlagen klar gekennzeichnet sein. Die Preisspanne muss nicht zwingend der Differenz zwischen dem tiefsten und höchsten Angebotspreis entsprechen.

Wenn ungewiss ist, wie stark sich die Angebotspreise unterscheiden werden, empfiehlt es sich, die Preisspanne erst nach der Offertöffnung festzulegen. Dann können auch die tatsächlich offerierten, ernsthaften Preise als Anhaltspunkte berücksichtigt werden und damit sowohl sehr hohe wie auch sehr tiefe.

8.4 Selektives Verfahren

Das selektive Verfahren ist ein zweistufiges Verfahren. Es benötigt mehr Zeit als das offene Verfahren und wird eher in Ausnahmefällen angewendet.

Im selektiven Verfahren schreibt die Auftraggebende den Auftrag öffentlich auf «[Simap](#)» aus und fordert die Anbietenden auf, vorerst einen Antrag auf Teilnahme zu stellen. Die Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge beträgt 25 Tage im Staatsvertragsbereich und 20 Tage im Nicht-Staatsvertragsbereich.

Nach Eingang der Teilnahmeanträge wählt die Auftraggebende aufgrund der Definition und Bewertung von Eignungskriterien aus, welche Anbietende präqualifiziert werden und dann in der zweiten Stufe des Verfahrens ein Angebot einreichen dürfen. Diese Präqualifikation wird den Bewerbenden mit Rechtsmittelmöglichkeit eröffnet. Dabei müssen mindestens drei Anbietende zur Angebotseinreichung zugelassen werden. Die in der zweiten Stufe des Verfahrens eingereichten Angebote werden aufgrund von Zuschlagskriterien bewertet. Die Frist für die Einreichung der Angebote beträgt 40 Tage im Staatsvertragsbereich und 20 Tage im Nicht-Staatsvertragsbereich.

Die Bestimmungen bezüglich Eignungs- und Zuschlagskriterien im offenen Verfahren (Ziff. 8.3.1, 8.3.2 und 8.3.3) gelten analog.

8.5 Einladungsverfahren

Im Einladungsverfahren müssen (wenn möglich) mindestens drei Angebote eingeholt werden. Eines dieser Angebote muss gemäss Vorgabe der Stadt Uster bei einem auswärtigen Anbietenden (kein Sitz in Uster) eingeholt werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Die Anbietenden können direkt per E-Mail eingeladen werden oder über die Beschaffungsplattform der öffentlichen Hand «[Simap](#)».

Die Frist für die Einreichung von Angeboten beträgt 20 Tage. Sie kann verkürzt werden, minimal auf 5 Tage, bei einfachen, standardisierten Leistungen. Dies muss jedoch klar in den Ausschreibungsunterlagen angegeben werden.

8.5.1 Bewertung Angebote im Einladungsverfahren

Die Bewertung der Angebote im Einladungsverfahren erfolgt nach Zuschlagskriterien (Eignungskriterien sind fakultativ).

Die Bestimmungen bezüglich Eignungs- und Zuschlagskriterien im offenen Verfahren (Ziff. 8.3.1, 8.3.2 und 8.3.3) gelten analog.

8.6 Freihändiges Verfahren (unterschwellig)

8.6.1 Freihändiges Verfahren unter Konkurrenz

Die Stadt Uster legt fest, dass im freihändigen Verfahren bei Lieferungen, Dienstleistungen sowie Bauarbeiten im Baunebengewerbe und Bauhauptgewerbe, bei Überschreiten eines Auftragswertes von 25 000 Franken exkl. MWST, mindestens drei Konkurrenzofferten einzuholen sind. Eines dieser Angebote muss gemäss Vorgabe der Stadt Uster bei einem auswärtigen Anbietenden (kein Sitz in Uster) eingeholt werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Die Offertanfragen werden per E-Mail direkt an die ausgewählten Unternehmen gerichtet.

Um nicht den Anschein eines Einladungsverfahrens zu erwecken, muss die Vergabestelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Offertanfrage im Rahmen eines freihändigen Verfahrens mit Einholung mehrerer Konkurrenzofferten erfolgt und dass sie sich allenfalls Offertverhandlungen vorbehält. Falls sich die Vergabestelle erst nach Vorliegen einer ersten Offerte entscheidet, noch weitere Offerten einzuholen, müssen alle Anbietenden darüber informiert werden. Es ist auch möglich, von verschiedenen Anbietenden unterschiedliche Varianten offerieren zu lassen.

Die Frist für die Einreichung von Angeboten beträgt 20 Tage. Sie kann verkürzt werden, minimal auf 5 Tage, bei einfachen, standardisierten Leistungen. Dies muss jedoch klar in den Ausschreibungsunterlagen angegeben werden.

8.6.2 Bewertung Angebote im freihändigen Verfahren unter Konkurrenz

Der Zuschlag geht in der Regel an das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Sollen andere Kriterien zur Anwendung gelangen, ist dies in der Offertanfrage offen zu legen.

8.6.3 Verhandlungen / Abgebote

Verhandlungen, einschliesslich Preisverhandlungen mit den Anbietenden, sind im Rahmen des freihändigen Verfahrens zulässig (z.B. Rabattgewährungen). Sofern Abgebotsrunden vorgesehen sind, ist dies in der Offertanfrage ausdrücklich offenzulegen. Die Angebote der Konkurrenten werden dabei nicht offengelegt.

8.7 Freihändiges Verfahren als Ausnahme

Ein Auftrag kann unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben werden, wenn z. B. kein geeignetes Angebot eingeht, unzulässige Wettbewerbsabreden vorliegen, nur ein Anbietender infrage kommt, unvorhergesehene Dringlichkeit besteht, ein Anbietenden-Wechsel unzumutbar ist, es sich um Prototypen, Börsenleistungen, Sonderangebote oder Folgeaufträge nach Wettbewerben handelt (Art. 21 Abs. 2 IVöB). Die Aufzählung dieser «Ausnahmetatbestände» ist abschliessend. Die Anwendung ist gemäss Gerichtspraxis restriktiv und die Vergabestelle muss den Freihandtatbestand begründen, sie trägt die Beweislast.

9 ZUSCHLAGSVERFÜGUNG

Für Zuschläge in offenen oder selektiven Verfahren, oder ausnahmsweise freihändige Vergaben im Staatsvertragsbereich, werden die rechtsmittelfristauslösenden Mitteilungen auf «[Simap](#)» veröffentlicht. Die Anbietenden erhalten eine schriftliche Mitteilung, die auf die Publikation verweist.

Zuschlagsentscheide sollen deshalb spätestens drei Arbeitstage, nachdem die Vergabe durch den Stadtrat Uster genehmigt wurde, auf «[Simap](#)» publiziert werden. Die Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt ab Veröffentlichung der Mitteilung auf «[Simap](#)».

Im Einladungsverfahren ist der Zuschlagsentscheid spätestens drei Arbeitstage, nachdem die Vergabe durch den Stadtrat Uster genehmigt wurde, den Anbietenden per Post (A-Post Plus) zuzustellen. Die Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt ab Zustellung der Mitteilung.

Im unterschwelligen freihändigen Verfahren ist der Zuschlagsentscheid spätestens drei Arbeitstage, nachdem die Vergabe durch den Stadtrat Uster genehmigt wurde, den Anbietenden per E-Mail (inkl. Lesebestätigung) zuzustellen. Die Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt ab Zustellung der Mitteilung.

Während dem Submissionsverfahren bis zum Zuschlag wird keine Akteneinsicht gewährt. In das Offertöffnungsprotokoll kann den Anbietenden vor oder erst nach dem Zuschlag, auf Verlangen, Einsicht gewährt werden. Welche Variante gewählt wird muss in den Ausschreibungsunterlagen klar gekennzeichnet sein.

Die Vergabestelle kann den Anbietenden nach eigenem Ermessen und in Verantwortung der Abteilung ein verdecktes Protokoll der Offertöffnung zustellen.

10 VERGABEKOMPETENZEN STADT USTER

Für Zuschlagsverfügungen (Arbeitsvergaben) ist der Stadtrat Uster zuständig, soweit die Kompetenz nicht gemäss dem aktuell gültigen «Reglement Kompetenzdelegation Stadtrat / Verwaltung» delegiert wurde.

10.1 Antrag an den Stadtrat Uster

Für die Zuschlagsverfügung wird dem Stadtrat Uster ein Antrag zur Genehmigung vorgelegt. Die Anträge erfolgen gemäss separatem Handbuch für Stadtratsanträge.

11 ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Abteilung Finanzen ist für die Einführung und Umsetzung des Submissionsreglements der Stadt Uster verantwortlich. Im Auftrag der Abteilung Finanzen obliegt diese Aufgabe dem Geschäftsfeld Liegenschaften.

11.1 Kompetenzzentrum

Das Geschäftsfeld Liegenschaften führt ein Kompetenzzentrum für das öffentliche Beschaffungswesen, das die Vergabestellen der gesamten Stadt Uster auf Anfrage unterstützt. Die Vergabestellen melden wesentliche Erkenntnisse aus der Durchführung von Beschaffungen dem Kompetenzzentrum.

Das Geschäftsfeld Liegenschaften stellt sicher, dass alle Vergabestellen der Stadt Uster über Neuerungen im Bereich des Submissionswesens informiert werden und organisiert regelmässig sowie, zusätzlich bei Bedarf, Schulungsveranstaltungen.

11.1.1 Fachgruppe Submissionswesen

Die Fachgruppe koordiniert die Anwendung des Submissionsreglements und diskutiert die Auswirkungen aktueller Entwicklungen im Beschaffungswesen. Sie behandelt grundsätzliche Fragen zum Thema Submission, welche von den Abteilungen eingegeben werden können. Die Fachgruppe berät Anpassungen des Submissionsreglements, bevor sie im Stadtrat behandelt werden. Sie trifft sich zwei Mal jährlich.

Pro Abteilung sind jeweils ein bis zwei Mitarbeitende in der Fachgruppe vertreten.

11.1.2 Fachstelle Nachhaltigkeit

Die Fachstelle Nachhaltigkeit unterstützt das Geschäftsfeld Liegenschaften sowie die Fachgruppe Submissionswesen bei Fragen rund um die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Submissionen und steht bei Unklarheiten sowie für weitergehende Informationen beratend zur Verfügung.

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Die städtischen Submissionsrichtlinien wurden am 15. Februar 2000 vom Stadtrat erlassen. Diese wurden in der Folge mit den SR-Beschlüssen Nr. 98 vom 9. März 2004, Nr. 335 vom 24. August 2010, Nr. 32 vom 25. Januar 2011 und Nr. 39 vom 4. Februar 2020 teilrevidiert.

Diese Totalrevision wurde an der Stadtratssitzung vom 9. Dezember 2025 genehmigt und tritt per 1. Februar 2026 in Kraft.



uster
Wohnstadt am Wasser